

# Rechtssache C-255/04

## Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik

„Zulässigkeit — Fehlende Übereinstimmung zwischen der Begründung und den Anträgen in der Klageschrift — Regel, nach der ein Gericht nicht ultra petita entscheiden darf — Artikel 49 EG — Nationale Regelung, die die Erteilung einer Lizenz von einer Bedarfsprüfung abhängig macht — Nationale Regelung, die eine Vermutung der Arbeitnehmereigenschaft aufstellt — Umkehr der Beweislast — Keine Bestimmung zur ‚Ausgestaltung des Verfahrens‘ im Sinne der Peterbroeck-Rechtsprechung — Sozialer Schutz — Koordinierung der anwendbaren Rechtsvorschriften durch die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Präemption — Bekämpfung der Schwarzarbeit“

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 15. Juni 2006 . . . . . I - 5254

### Leitsätze des Urteils

1. *Vertragsverletzungsverfahren — Klageschrift — Darlegung der Rügen und Klagegründe — Formerfordernisse*  
(Artikel 226 EG; Satzung des Gerichtshofes, Artikel 21; Verfahrensordnung des Gerichtshofes, Artikel 38 § 1 Buchstabe c)

2. *Freizügigkeit — Freier Dienstleistungsverkehr — Beschränkungen*  
(Artikel 49 EG)
3. *Freizügigkeit — Freier Dienstleistungsverkehr — Beschränkungen*  
(Artikel 49 EG)

1. Nach Artikel 21 der Satzung des Gerichtshofes und Artikel 38 § 1 Buchstabe c der Verfahrensordnung hat die Kommission in den Anträgen der nach Artikel 226 EG eingereichten Klageschrift genau anzugeben, über welche Rügen der Gerichtshof entscheiden soll. Diese Anträge müssen eindeutig formuliert sein, damit der Gerichtshof nicht „ultra petita“ entscheidet oder eine Rüge übergeht.
3. Ein Mitgliedstaat, der für Künstler, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als Dienstleister niedergelassen sind und dort gewöhnlich vergleichbare Dienstleistungen erbringen, die Vermutung ihrer Arbeitnehmereigenschaft aufstellt, die zur Anwendung des Systems der Sozialversicherung für Arbeitnehmer und der Vorschriften über bezahlten Urlaub führt, verstößt gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 49 EG.

(vgl. Randnr. 24)

2. Ein Mitgliedstaat, der die Erteilung einer Lizenz an Künstleragenturen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, vom Bedarf an Künstlervermittlung abhängig macht, verstößt gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 49 EG, sofern er keinen Grund anführt, mit dem sich diese Beschränkung rechtfertigen ließe.

(vgl. Randnrn. 29, 55 und Tenor)

Der soziale Schutz von Dienstleistern kann grundsätzlich zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zählen, die eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können. Doch sind die im Bereich der Sozialversicherung der Dienstleister anwendbaren Rechtsvorschriften Gegenstand einer Koordinierung auf Gemeinschaftsebene, wonach die fraglichen Künstler in den Genuss der Sozialversicherung kommen, die ihr Herkunftsmitgliedstaat vorsieht, so dass der in Rede stehende Mitgliedstaat sie nicht seinem eigenen System der Sozialversicherung unterstellen kann. Was einen Anspruch auf bezahlten Urlaub für Dienstleister betrifft, so ist dieser nur schwer mit dem Konzept einer Tätigkeit als Selbständiger vereinbar.

Überdies kann die in Rede stehende Maßnahme nicht mit dem Ziel der Bekämpfung der Schwarzarbeit gerechtfertigt werden, da der Umstand, dass Künstler gewöhnlich nicht auf Dauer und jeweils nur für kurze Zeiträume von verschiedenen Veranstaltern von Kulturereignissen engagiert werden, für sich allein keinen allgemeinen Verdacht auf Schwarzarbeit begründen kann. Das gilt

gerade für die fraglichen Künstler, da diese in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als niedergelassene Dienstleister anerkannt sind und dort gewöhnlich vergleichbare Dienstleistungen erbringen.

(vgl. Randnrn. 45, 47-49, 51-52,  
55 und Tenor)